



Reiner Erben  
Berufsmäßiger Stadtrat

Stadt Augsburg, 86143 Augsburg,  
Referat für Nachhaltigkeit, Umwelt, Klima und Gesundheit

**Öffentlich bekanntgegeben**  
in Rundfunk, Presse und  
Internet unter  
[www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen)

Rathausplatz 1  
86150 Augsburg

Telefon +49 (0)821 324-4800  
Telefax +49 (0)821 324 4805  
[umweltreferat@augzburg.de](mailto:umweltreferat@augzburg.de)  
[augzburg.de](http://augzburg.de)

30.11.2020

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (9.BayIfSMV)**  
**Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg auf der Grundlage der 9.BayIfSMV wegen eines andauernden hohen Inzidenzwertes**

**Anlagen:** Lagepläne 1 bis 13

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

**Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:**

1. Soweit in dieser Allgemeinverfügung nichts Abweichendes geregelt ist, bleiben die Vorschriften der 9. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Der Inzidenzwert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen ist im Stadtgebiet überschritten. Daher gelten zusätzlich die Regelungen des § 25 der 9. BayIfSMV.

2. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
3. In Arbeits- und Betriebsstätten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht am Platz, sofern ein Abstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.

1/17

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

4. Schulkinder müssen auf dem gesamten Gelände von Kindertages- und Tagespflegeeinrichtungen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
5. Mit Ausnahme der Grundschulen sowie der Jahrgangsstufen 5 und 6 an den Mittel- und Förderschulen muss in den übrigen Schulen und Jahrgangsstufen ein Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen eingehalten werden. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Klassen zu teilen und die Gruppen im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht zu unterrichten.
6. Für den Besuch von Schulen und von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung gilt bei Erkältungs- und respiratorischen Symptomen Folgendes:
  - 6.1 Kinder mit milden Krankheitssymptomen (wie Schnupfen ohne Fieber und gelegentlicher Husten) dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung mit Zustimmung der jeweiligen Einrichtungsleitung besuchen.
  - 6.2 Kranke Kinder in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Hals- oder Ohrenschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen die Schule bzw. Einrichtungen der Kindertagesbetreuung nicht besuchen. Die Wiederzulassung zum Besuch der Schule bzw. Einrichtung der Kindertagesbetreuung ist erst wieder möglich, sofern die Kinder bei gutem Allgemeinzustand mindestens 48 Stunden symptomfrei (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sind.
7. Organisierte Spielgruppen für Kinder sind nur mit bis zu fünf Kindern zulässig. Ziffer 6 gilt für organisierte Spielgruppen entsprechend.
8. Von der Untersagung, Präsenzveranstaltungen durchzuführen, sind ausgenommen
  - staatlich anerkannte Integrationskurse,
  - Fortbildungen zur Aufrechterhaltung des Gesundheits- und Pflegewesens,
  - betrieblich erforderliche Einweisungen,
  - Förderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung
  - Familienstützpunkte und Jugendzentren. Von deren Betreibern ist ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und zu beachten, in dem insbesondere sicherzustellen ist, dass die Zahl der gleichzeitig in der Einrichtung anwesenden Besucherinnen und Besucher nicht höher ist als ein Besucher pro 10 m<sup>2</sup> Aufenthaltsfläche und die Nachverfolgbarkeit von Kontakten gewährleistet ist. Auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde ist das Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen.
9. Zusätzlich zu der Untersagung in § 25 Satz 1 Nr. 3 der 9. BayIfSMV bezüglich Unterricht an Musikschulen in Präsenzform ist auch der Musikunterricht außerhalb von Schulen in Präsenzform untersagt.
10. Die in § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV in der jeweils geltenden Fassung festgelegte Maskenpflicht gilt in folgenden öffentlichen Bereichen:
  - Bereich Innenstadt im Umgriff Fuggerstraße, Grottenau, Leonhardsberg, Oberer Graben, Willy-Brandt-Platz, Forsterstraße, Milchberg, Maximilianstraße, Hallstraße, Königsplatz mit Bahnhofstraße, Viktoriastraße und Bahnhofsvorplatz (Anlage 1)
  - Augsburger Straße, Pferseer Straße (Anlage 2)

2/17

**Servicezeiten:**  
 Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
 Do 13:00–17:00 Uhr  
 Fr 08:00–12:00 Uhr  
 Individuelle Servicezeiten  
 nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
 Linie 1 + 2  
 Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
 Stadtparkasse Augsburg  
 IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
 BIC: AUGSDE77XXX

- Friedberger Straße, Hochzoller Straße (Anlage 3)
- Bismarckstraße (Anlage 4)
- Bürgermeister-Aurnhammer-Straße (Anlage 5)
- Neuburger Straße/Blücherstraße (Anlage 6)
- Ulmer Straße (Anlage 7)
- Helmut-Haller-Platz (Anlage 8)
- Oberbürgermeister-Dreifuß-Straße (Anlage 9)
- Beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke und der Localbahnbrücke auf Höhe Luitpoldstraße bzw. Gabelsberger Straße (Anlage 10)
- Kuhsee und Hochablass (Anlage 11)
- Hoher Weg bis Dom (Anlage 12)
- Leonhardsberg bis Jakober-Tor-Platz (Anlage 13)
- auf allen öffentlichen Spielplätzen

Der Bereich, in dem die Maskenpflicht gilt, ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 13, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

11. Die Abgabe von offenen alkoholischen Getränken (z.B. Glühwein in Tassen, Sekt im Glas) durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist gantztägig in den in Ziffer 10 genannten öffentlichen Bereichen untersagt.
12. In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr gilt ein Alkoholkonsumverbot
  - auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen,
  - in städtischen Grünanlagen und
  - in den Wäldern.

Ein gantztägiges Alkoholkonsumverbot gilt in den in Ziffer 10 dieser Allgemeinverfügung genannten öffentlichen Bereichen.

13. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.11.2020 ab 22:30 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen), in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 01.12.2020, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 20.12.2020, 24:00 Uhr.

#### Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

3/17

**Servicezeiten:**  
 Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
 Do 13:00–17:00 Uhr  
 Fr 08:00–12:00 Uhr  
 Individuelle Servicezeiten  
 nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augsburg.de](mailto:augsburg@augsburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
 Linie 1 + 2  
 Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
 Stadtparkasse Augsburg  
 IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
 BIC: AUGSDE77XXX

## **Begründung:**

### **A. Sachverhalt**

#### **I. Infektionsgeschehen**

In der Stadt Augsburg wurde der Schwellenwert von 100 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in den vergangenen sieben Tagen am 17.10.2020 erstmals überschritten. Seitdem steigt der Inzidenzwert weiter an. Am 26.10.2020 ist der Wert über 200 gestiegen und am 31.10.2020 wurde mit einem Inzidenzwert von 319,80 erstmals die 300-Marke überschritten. Die bisher höchste Inzidenz in Augsburg betrug am 06.11.2020 den Wert 379,66. Seit 16.11.2020 stagniert die 7-Tage-Inzidenz zwischen ca. 270 und ca. 300. Die Stadt Augsburg liegt damit deutlich über dem bundesweiten Schwellenwert von 50/100.000 für Corona-Hotspot-Region bzw. dem Wert von 100/100.000, dem sogenannten dunkelroten Bereich der bayerischen Corona-Ampel und nimmt bundesweit und landesweit einen vorderen Platz ein.

Für Bayern liegt die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner am 25.11.2020 nach den Angaben des Robert-Koch-Instituts bei 173,5 (Angabe des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit - LGL: 181,84). Der Inzidenzwert der Stadt Augsburg liegt mit 255,6 (LGL: 295,70) deutlich darüber.

Bei ca. 75 % der Neuinfektionen in Augsburg ist die Infektionsquelle unbekannt. Aufgrund dieser diffusen Infektionslage wird mit einer weiterhin hohen Neuinfektionszahl in Augsburg gerechnet. Das Ansteckungsrisiko in Augsburg ist hoch: Das Gesundheitsamt schätzt, dass jede 40. bis 80. Person Corona-positiv ist. Wegen der hohen Dunkelziffer sei es umso wichtiger, Kontakte zu reduzieren und Infektionsketten zu unterbrechen.

Am 22.03.2020 wurde der erste Coronavirus-Todesfall in Augsburg bestätigt. Seit Beginn der zweiten Welle stieg die Anzahl der an oder mit einer Coronavirus-Infektion Verstorbenen von 17 auf nunmehr 61 (Stand: 25.11.2020).

Das Universitätsklinikum Augsburg (UKA) teilte der Stadt Augsburg am 26.10.2020 mit, dass die jetzige Pandemiewelle das Klinikum mit größerer Wucht erfasse, als das im Frühjahr der Fall gewesen sei. Während im Frühjahr der Höhepunkt der zu behandelnden Covid-19-Patienten 43 Patienten inklusive Intensivpatienten waren, versorgt es aktuell 150 Covid-positive Patienten stationär, davon 30 Patienten intensivpflichtig. Wegen der Zuständigkeit des UKA als Maximalversorger auch für Patienten mit schweren Krankheitsverläufen und Krankheitsbildern in der Region, muss auch zugleich deren Versorgung sichergestellt werden. Das UKA sieht daher die Grenze bei der Versorgung von ca. 150 bis 180 Covid-19-Patienten. Momentan kann das UKA nur durch das kontinuierliche Verlegen von Patientinnen und Patienten in andere, zum Teil auch weiter entfernte Krankenhäuser seinen Betrieb aufrechterhalten.

Nach Angaben der Hilfsorganisationen sind die Kapazitäten beim Krankentransport von Covid-19-Patienten ausgeschöpft. Es kommt immer häufiger zu Verzögerungen und langen Wartezeiten.

Auch die bayernweit ansteigenden Patientenzahlen bergen die Gefahr, das bayerische Gesundheitssystem zu überlasten.

4/17

#### **Servicezeiten:**

Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

#### **Telefonzentrale: 0821 324-0**

**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

#### **Bus & Tram:**

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

#### **Bankverbindungen:**

Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Auf SARS-CoV-2 positiv getestete Patienten sowie entsprechende Verdachtsfälle werden auf speziell ausgestatteten Stationen mit Isolationszimmern bzw. auf Intensivstationen behandelt. Aufgrund der aktuellen Entwicklungen wurde bereits die zweite Eskalationsstufe des Pandemieplanes bzw. ein Stufenplan zur Umorganisation umgesetzt. So wurden zusätzlich zur infektiologischen Station in der III. Medizinischen Klinik zwei COVID-19-Normalstationen in Betrieb genommen und eine zweite COVID-19-Intensivstation eingerichtet. Auch Notaufnahme, Labor und Diagnostik wurden der dynamischen Entwicklung entsprechend angepasst. Seit Mitte November wird das Klinikpersonal durch Kräfte der Bundeswehr unterstützt.

Im Ergebnis ist die Lage im UKA angespannt und spitzt sich weiter zu.

## **II. Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung**

Die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Gesundheit und Pflege erließen den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für Schulen nach der jeweils geltenden Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Rahmenhygieneplan Schulen) vom 06.11.2020 (letzte Änderung: 13.11.2020).

Das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales erstellte den Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogische Tagesstätten (Rahmenhygieneplan Kindertagesbetreuung und HPT vom 11. November 2020).

Bei diesen Rahmenplänen handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die die Verwaltung bei der Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens zu berücksichtigen hat.

In § 18 (Schulen) der 9. BayIfSMV ist die Maskenpflicht geregelt, § 25 Satz 1 Nr. 2 enthält ab einem Inzidenzwert von über 200 eine Regelung zum erforderlichen Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften.

Am 04.11.2020 entschied das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Rahmen eines sog. „Schulgipfel“, dass u.a. das Stufenmodell des Rahmenhygieneplans Schule außer Kraft zu setzen sei und künftig die örtlichen Gesundheitsbehörden im Einvernehmen mit den staatlichen Schulaufsichtsbehörden darüber zu entscheiden haben, welche Art von Unterricht angeboten wird.

Die Bayerische Staatsregierung bringt klar zum Ausdruck, dass Schulen und Kitas möglichst offen zu halten sind. Dies war und ist auch weiterhin die einvernehmliche Übereinkunft der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefs der Bundesländer sowie das oberste Ziel der Kultusministerkonferenz.

Mit Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg vom 06.11.2020 wurde der Wechselbetrieb zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ab dem 09.11.2020 für alle Schularten mit Ausnahme der Grund-, Mittel- und Förderschulen Pflicht, sofern es nicht möglich ist, einen Mindestabstand von 1,5 m auch zwischen den Schülerinnen und Schülern in Unterrichtsräumen einzuhalten. Im Vorfeld fanden dazu intensive Gespräche zwischen den staatlichen Schulaufsichtsbehörden und der Gesundheitsverwaltung statt.

5/17

**Servicezeiten:**  
Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Unter Berücksichtigung des derzeit weiterhin hohen Inzidenzwertes gilt diese Pflicht nun auf Grund der Allgemeinverfügung vom 26.11.2020 seit 28.11.2020 auch ab der 7. Jahrgangsstufe an Mittel- und Förderschulen.

Die Ausnahme für die Grundschulen sowie die 5. und 6. Jahrgangsstufen der Mittel- und Förderschulen wurde explizit von Seiten der Staatlichen Schulaufsicht in enger Kooperation mit den Schulleitungen angeregt, da andernfalls das Risiko besteht, eine Vielzahl dieser Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht nicht mehr zu erreichen. Insbesondere in der Grundschule stößt eine adäquate Teilnahme am Distanzunterricht in der Praxis oftmals an Grenzen. Die Schülerinnen und Schüler der übrigen weiterführenden Schulen haben im Vergleich zur Mittelschule und zur Förderschule weniger Schwierigkeiten, den Unterrichtsinhalten auch beim Distanzunterricht zu folgen. An den Mittel- und Förderschulen ist zudem ein höherer Anteil bildungsferner Schülerinnen und Schüler vertreten, die einer engmaschigen Unterrichtung idealerweise in Präsenzform bedürfen. Gerade diese Schülerinnen und Schüler benötigen Struktur im Tagesablauf, starke pädagogische Präsenz sowie eine kontinuierliche Chance auf Bildung und auf „Lernen“. Dies gilt insbesondere für die unteren Jahrgangsstufen 5 und 6. Ferner würde die einzurichtende Notbetreuung in diesen Schularten dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Klassen und Jahrgangsstufen gemeinsam notbetreut werden müssten, was die Intention des Wechsels zwischen Präsenz- und Distanzunterricht ad absurdum führen würde. Ein Verbleib im Klassenverbund unter Verzicht auf den Wechsel in den Distanzunterricht bis einschließlich der Jahrgangsstufe 6 erscheint die infektionsschutzrechtlich sicherere Variante.

Die Anordnung eines Mindestabstands von 1,5 m ab Jahrgangsstufe 7 in den Mittel- und Förderschulen wird in Anbetracht des weiterhin konstant hohen Infektionsgeschehens in Augsburg dennoch erforderlich. Die Altersgruppen ab Jahrgangsstufe 7 können dem Distanzunterricht erfahrungsgemäß besser als die jüngeren Altersgruppen folgen, ohne den Bildungserfolg wesentlich zu gefährden. In der aktuellen Fassung des staatlichen Rahmenhygienepplans Schule (Stand: 13.11.2020) wird explizit die Möglichkeit eröffnet, bei der Anordnung der Einführung des Mindestabstands von 1,5 m eine Differenzierung nach Alters- bzw. Jahrgangsstufen vorzunehmen. Da Kinder im Alter bis 10 bzw. 12 Jahren laut wissenschaftlichen Studien eine deutlich geringere Rolle im Infektionsgeschehen spielen, ist gemäß Rahmenhygienepplan insbesondere zu prüfen, ob beispielsweise Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6 von der Anordnung der Einführung des Mindestabstands von 1,5 m ausgenommen werden können.

Im Übrigen ist bisher ein im Vergleich relativ niedriges Infektionsgeschehen in diesen Schularten festzustellen. Ein Verbleib der Jahrgangsstufen 1 bis 6 der Grund-, Mittel- und Förderschulen im Präsenzunterricht erscheint daher und mit Blick auf den nicht unerheblich gefährdeten Bildungserfolg im Rahmen eines Wechselunterrichts für diese jüngeren Altersgruppen gerechtfertigt.

Zudem haben die Erfahrungen des bisherigen Schuljahres 2020/2021 gezeigt, dass die Schülerinnen und Schüler sich im beaufsichtigten Umfeld Schule konsequent an die maßgeblichen AHA-L-Regeln halten. Im unbeaufsichtigten privaten bzw. öffentlichen Raum werden diese oftmals missachtet/ignoriert. Insofern können der regelmäßige Schulbesuch bzw. der Präsenzunterricht in gewisser Weise sogar eine hinsichtlich des so wichtigen Infektionsschutzes erzieherische Wirkung entfalten.

6/17

**Servicezeiten:**

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0

**E-Mail:** augsbuerg@augsbuerg.de  
**Internet:** augsbuerg.de

**Bus & Tram:**

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**

Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Für die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung, zu denen auch die Heilpädagogischen Tagesstätten und die Mini-Maxi-Clubs zählen, gilt ebenfalls, dass hier bisher ein relativ niedriges Infektionsgeschehen zu verzeichnen ist. Zudem gilt es, den in der Regel berufstätigen Erziehungsberechtigten ein gesichertes und verlässliches Betreuungsverhältnis anzubieten, gerade da auch im Zuge der staatlicherseits verschärften Schutzmaßnahmen der 9. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ein weitgehend reguläres Wirtschafts- und Erwerbsleben weiterhin ermöglicht werden soll. Der Wechsel in einen Notbetreuungsbetrieb bei erheblich reduzierten Gruppengrößen in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuung würde diesen Umständen nicht Rechnung tragen.

Auch hinsichtlich des Risikos der Kindwohlgefährdung besteht ein hohes öffentliches Interesse, die Schulen und Einrichtungen der Kindertagesbetreuung möglichst lange und uneingeschränkt geöffnet zu halten. Die Erfahrungen der Phase der Komplettschließung im vergangenen Schul- bzw. Kindergartenjahr haben gezeigt, dass es zu einem signifikanten Anstieg an kindwohlgefährdeten Taten im privaten Umfeld kommen kann, sofern die Kinder keinem geregelten Schul- bzw. Kita-Alltag mehr nachgehen können.

Die 9. BayIfSMV enthält keine Regelung für das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Horten. Sie ergibt sich aus dem Rahmenhygieneplan für die Kindertageseinrichtungen. Mit der expliziten Regelung in der Allgemeinverfügung wird ein Gleichklang für Schulkinder im Bereich der Schulen und der Kindertagesbetreuung bzw. in der Tagespflege hergestellt. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Betreuungsstruktur weiterhin zur Verfügung stellen zu können. Sie dient dem Schutz der Kinder untereinander und dem Schutz der Mitarbeitenden in den Kindertageseinrichtungen. Gerade im Hort, in dem überwiegend Grundschulkindern betreut werden, kann nicht verlässlich und durchgängig vom Einhalten eines Mindestabstandes ausgegangen werden.

Das Infektionsrisiko beim Kontakt unter Kindern in organisierten Spielgruppen ist grundsätzlich vergleichbar mit dem Geschehen in Kindertagesbetreuungseinrichtungen. Spielgruppen sind in vielen Fällen wichtige Betreuungsbausteine in der Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Familien mit kleinen Kindern. Die Betreuung in den Spielgruppen hat zusätzlich eine präventive, kinderschutzrelevante Funktion. Deshalb wird eine Durchführung von Spielgruppen in Gruppengrößen bis zu 5 Kindern, weiterhin ermöglicht.

### III. Präsenzveranstaltungen

Von der Untersagung, Präsenzveranstaltungen durchzuführen, sind Förderstätten und Werkstätten für Menschen mit Behinderung ausgenommen, da Werk- und Förderstätten für Menschen mit Behinderung oftmals die einzige Möglichkeit für den betroffenen Personenkreis sind, einen geregelten und sinnhaften Alltag zu erfahren. Die Werk- und Förderstätten im Stadtgebiet sind sich des Spannungsfeldes zum Infektionsschutz bewusst und haben Konzepte entwickelt, die ein höchst mögliches Schutzniveau entfalten.

Familienstützpunkte sind von der Untersagung ausgenommen, weil sie gerade in der Corona-Pandemie wichtige Kontakt- und Anlaufstellen darstellen, die konkrete Angebote der Eltern- und Familienbildung in einer Kommune vorhalten und mit anderen sozialen Einrichtungen vernetzt sind. Die Bildungsarbeit findet regelmäßig in Kleingruppen und außerhalb formaler Strukturen statt.

7/17

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Die offene Kinder- und Jugendarbeit in den Jugendhäusern hat, neben dem Aspekt der außerschulischen Jugendbildung, einen gewichtigen Schwerpunkt auf dem Kinder- und Jugendschutz und ist daher von der Untersagung ausgenommen. Im Kontext der urbanen Konfliktprävention in Zeiten der Corona-Pandemie ist die Arbeit der Jugendhäuser zur Konfliktprävention und als Anlaufstelle in Not-Situationen von hoher Bedeutung. Jugendzentren ermöglichen den Jugendlichen eine sinnvolle, pädagogisch betreute und tagesstrukturierende Freizeitgestaltung, die im Gegensatz zu Treffpunkten im öffentlichen Raum die Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregelungen fördert und eine Nachverfolgbarkeit von Kontakten ermöglicht. Im Gegensatz zu schulischen Einrichtungen besteht hier weder die Problematik der Ansammlung einer großen Anzahl von Kindern und Jugendlichen noch der gleichzeitigen Anfahrt großer Gruppen in öffentlichen Verkehrsmitteln.

Die Betreiber haben durch Schutz- und Hygienekonzepte sicherzustellen, dass die Anzahl der gleichzeitig in den Familienstützpunkten und Jugendzentren anwesenden Besucher auf ein geringes Maß beschränkt wird.

#### **IV. Bereiche Maskenpflicht**

Besonders die Bereiche Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße und Viktoriastraße werden von zahlreichen Pendlern wie Berufstätigen, Schülern und Auszubildenden durchquert. Der Königsplatz bildet mit seinem Umsteigedreieck einen zentralen Verkehrsknotenpunkt in Augsburg und dient vielen Augsburgern als Treffpunkt.

Der Umgriff der Augsburger Fußgängerzone bietet insbesondere mit seinen vielen Geschäften zahlreiche Anziehungspunkte für Besucher aus Stadt und Umland. Der Stadtmarkt ist ebenfalls ein attraktiver Anziehungspunkt und lädt zum Einkaufen und Verweilen ein. Auch das breite Angebot von Speisen und Getränken zum Mitnehmen zieht Kunden an.

Die Maximilianstraße mit ihren Nebenstraßen ist aus denselben Gründen seit Jahren ein attraktiver Anziehungspunkt insbesondere für junge Menschen aus der Stadt und dem Umland, die sich gerade in den Abendstunden hier zahlreich treffen.

Die Altstadt ist ein attraktiver Anziehungspunkt. Ferner nutzen viele das Parkhaus an der City-Galerie und gehen von dort zu Fuß Richtung Maximilianstraße/Rathausplatz. Gerade in den teilweise sehr engen Gassen ist oft die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m schwierig. Der Platz vor der City-Galerie, Willy-Brandt-Platz ist ebenfalls stark frequentiert. Auch bei den übrigen genannten Straßen und Plätzen trifft es zu, dass insbesondere infolge der dortigen Geschäfte und Betriebe ein erhöhtes Aufkommen von Passanten festzustellen ist.

Die Wege beidseitig der Wertach zwischen der B-17 Brücke über die Wertach und der Localbahnbrücke sowie im Gebiet des Kuhsees mit Hochablass werden von zahlreichen Menschen zur Naherholung genutzt. Insbesondere an Wochenenden herrscht dort ein hohes Personenaufkommen, das mit dem auf stark frequentierten Straßen und Plätzen in der Innenstadt vergleichbar ist. Vor allem auf dem Hochablass ist das Einhalten des Mindestabstandes nicht immer möglich.

Spielplätze sind beliebte Anlaufpunkte mit zum Teil hoher Anzahl an Benutzern mit der Folge, dass sich der Mindestabstand dort nicht immer einhalten lässt.

Die erwähnten Bereiche waren bereits Gegenstand von städtischen Allgemeinverfügungen.

8/17

#### **Servicezeiten:**

Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

#### **Telefonzentrale: 0821 324-0**

**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

#### **Bus & Tram:**

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

#### **Bankverbindungen:**

Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

## V. Abgabeverbot von offenen alkoholischen Getränken und Konsumverbot

Nach § 13 Abs. 2 der 9. BayIfSMV ist die Abgabe von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zulässig. Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Tankstellen und durch sonstige Verkaufsstellen und Lieferdienste ist nach § 24 Abs. 2 der 9. BayIfSMV in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr untersagt. Diese geltenden Regelungen stellen sich als nicht ausreichend heraus, um eine weitere Verbreitung des Infektionsgeschehens in Augsburg auszuschließen. Insbesondere im Bereich des Stadtmarkts, des Rathausplatzes, der Ulmer Straße sowie diverser weiterer Örtlichkeiten war in letzter Zeit eine starke Ansammlung von Personen und Personengruppen zu beobachten, die offene alkoholische Getränke konsumierten, welche durch die dort ansässigen Gastronomiebetriebe und Verkaufsstellen abgegeben wurden.

Durch die enthemmende Wirkung des Alkoholkonsums sowie das Zusammenstehen von Personen in großer Zahl und die dadurch entstehende räumliche Enge werden die für eine Vermeidung der Weiterverbreitung des Infektionsgeschehens notwendigen Mindestabstände nicht eingehalten und damit die Möglichkeit einer Infektion mit SARS-CoV-2 deutlich erhöht. Um ein Ausweichgeschehen bzw. einen Verdrängungseffekt zu vermeiden, gilt das Abgabeverbot von offenen alkoholischen Getränken und das Konsumverbot in allen stark frequentierten öffentlichen Bereichen. Insofern erfolgt hier ein Verweis auf Ziffer 10.

Der Verkauf geschlossener alkoholischer Getränke (z.B. in Flaschen) zur Mitnahme ist von Ziffer 11 dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst und bleibt weiterhin gestattet.

## VI. Bereiche Alkoholkonsumverbot

Alkoholkonsum führt auf Grund seiner enthemmenden Wirkung dazu, dass der erforderliche Mindestabstand nicht mehr eingehalten wird und damit die Möglichkeit einer Infektion besteht. Im Vergleich zu den vorherigen Allgemeinverfügungen unterscheidet sich die vorliegende Allgemeinverfügung nicht hinsichtlich der räumlichen Geltung.

## B. Rechtliche Begründung:

### I. Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit der Stadt Augsburg ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 3, § 25 Satz 2 der 9. BayIfSMV und § 65 Satz 1 ZustV, die örtliche Zuständigkeit aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

### II. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in den Ziffern 2 bis 5 ist § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG, § 24 Abs. 1 Nr. 1, § 24 Abs. 3, § 25 Satz 2 der 9. BayIfSMV.

### III. Rechtmäßigkeit der Maßnahmen

1. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbenen krank, krankheitsverdächtig oder Aus-

9/17

#### Servicezeiten:

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

Telefonzentrale: 0821 324-0

E-Mail: augsburg@augzburg.de

Internet: augsburg.de

#### Bus & Tram:

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

#### Bankverbindungen:

Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

scheider war, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die nach § 28 a Abs. 1 genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. SARS-CoV-2 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG. Notwendig ist eine Maßnahme, wenn sie zur Verhinderung der (Weiter-)Verbreitung der Krankheit geboten ist (vgl. BayVGH, Beschluss vom 13.08.2020, Az.: 20 CS 20.1821, Beck-Online, Rn. 27).

Zu den in § 28 a Abs. 1 IfSG genannten Schutzmaßnahmen gehören insbesondere

- die Anordnung eines Abstandsgebots im öffentlichen Raum (Nr.1),
- die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) (Nr.2),
- Ausgangs- oder Kontaktbeschränkungen im privaten sowie im öffentlichen Raum (Nr. 3),
- Verpflichtung zur Erstellung und Anwendung von Hygienekonzepten für Betriebe, Einrichtungen oder Angebote mit Publikumsverkehr (Nr. 4) sowie
- umfassendes oder auf bestimmte Zeiten beschränktes Verbot der Alkoholabgabe oder des Alkoholkonsums auf bestimmten öffentlichen Plätzen oder in bestimmten öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Nr. 9).

Nach § 28 a Abs. 3 Satz 1 sind Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten nach Maßgabe der Sätze 4 bis 12 ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind (§ 28 a Abs. 3 Satz 2 IfSG). Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (§ 28 a Abs. 3 Satz 4 IfSG). Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 50 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind umfassende Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28 a Abs. 3 Satz 5 IfSG). Die in den Landkreisen, Bezirken oder kreisfreien Städten auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach diesem Absatz jeweils maßgeblichen Schwellenwertes durch das Robert Koch-Institut im Rahmen der laufenden Fallzahlenberichterstattung auf dem RKI-Dashboard unter der Adresse <http://corona.rki.de> im Internet veröffentlicht (§ 28 a Abs. 3 Satz 12 IfSG).

§ 28 a Abs. 6 IfSG besagt, dass Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 auch kumulativ angeordnet werden können, soweit und solange es für eine wirksame Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erforderlich ist (Satz 1). Bei Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind soziale, gesellschaftliche und wirtschaftliche Auswirkungen auf den Einzelnen und die Allgemeinheit einzubeziehen und zu berücksichtigen, soweit dies mit dem Ziel einer wirksamen Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vereinbar ist (Satz 2). Einzelne soziale, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Bereiche, die für die Allgemeinheit von besonderer Bedeu-

10/17

**Servicezeiten:**

Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0

**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)

**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**

Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**

Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

tung sind, können von den Schutzmaßnahmen ausgenommen werden, soweit ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) nicht zwingend erforderlich ist (Satz 3).

2. Die Befugnis zu Anordnungen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG wird auch nicht durch die Regelungen der 9. BayIfSMV verdrängt, denn diese sind nicht abschließend:

§ 24 Abs. 1 Nr. 1 (Maskenpflicht) und § 24 Abs. 3 (Alkoholkonsumverbot) der 9. BayIfSMV eröffnen für die zuständige Kreisverwaltungsbehörde ein Auswahlermessen bei der Festlegung der öffentlichen Orte, auf denen nach der Verordnung die Maskenpflicht und das Alkoholkonsumverbot gelten.

Nach § 28 Satz 2 der 9. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde, auch soweit in dieser Verordnung Schutzmaßnahmen oder Schutz- und Hygienekonzepte vorgeschrieben sind, im Einzelfall ergänzende Anordnungen erlassen, soweit es aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlich ist. Soweit nicht anders angegeben, erfolgen die Anordnungen auf der Grundlage dieser Vorschrift.

3. Der Erlass der Anordnungen steht im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörde. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den in dieser Allgemeinverfügung enthaltenen Anordnungen um solche mit Dauerwirkung handelt. Gerade diese Dauerwirkung erfordert vorliegend eine Prognoseentscheidung, die die Annahme rechtfertigt, dass die Anordnungen während der gesamten Geltungsdauer verhältnismäßig sein werden.

Die in der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind bezogen auf den Zweck der Anordnung geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig.

#### a. Zweck der Anordnungen

Mit den in der Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen und Festlegungen wird bezweckt, die Möglichkeit weiterer Infektionen und damit einen Anstieg des Inzidenzwertes bzw. dessen Fortbestehen auf hohem Niveau zu verhindern. Zugleich soll einer weiteren Überlastung der Kliniken insbesondere in Augsburg entgegengesteuert sowie ein funktionierendes Gesundheitssystem in Augsburg und Umgebung gewährleistet werden. Eine Überlastung der Kliniken ist mit dem Risiko einer erhöhten Sterblichkeit Betroffener an einer Infektion mit SARS-CoV-2 verbunden.

Das Infektionsgeschehen in der Stadt Augsburg ist diffus. Der Anteil der Neuinfektionen mit unbekannter Quelle liegt aktuell bei ca. 75 %. Das Gesundheitsamt schätzt, dass jede 40. bis 80. Person Corona-positiv ist.

Die Möglichkeit, die Infektionsketten schnell nachzuvollziehen und damit zu durchbrechen, wird auf Grund des meist exponentiellen Anstiegs an Kontaktpersonen mit zunehmenden Infektionszahlen schwieriger.

Ziel dieser Allgemeinverfügung ist auch, einen Lock-Down, wie er im Frühjahr dieses Jahres notwendig war, zu verhindern.

#### b. Geeignetheit der Anordnungen

Geeignet ist eine Maßnahme, wenn sie den verfolgten Zweck erreicht oder wenigstens fördert.

11/17

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfchen erfolgen, die man insbesondere beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Bereits durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch Infizierte kann es zu Übertragungen dieser Art kommen. Ein hoher Anteil von Übertragungen erfolgt dabei unbemerkt, noch vor dem Auftreten von Krankheitssymptomen. In Augsburg beträgt der Anteil der Neuinfektionen mit unbekannter Quelle ca. 75 %. Damit besteht die Gefahr einer hohen Dunkelziffer. SARS-CoV-2 gilt als sehr leicht übertragbare Infektionskrankheit.

Den verschärften Kontaktbeschränkungen liegt ein althergebrachtes Grundprinzip der Eindämmung gerade derartiger übertragbarer Krankheiten zu Grunde. Durch die Senkung der Anzahl von Personen, mit denen man in Kontakt kommen kann und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei einzelnen Zusammenkünften eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren. Die Maßnahmen sind deshalb zum einen geeignet, eine Ausbreitung von SARS-CoV-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen. Zum anderen sind sie auch geeignet, durch die Verringerung möglicher Kontaktpersonen das Contact Tracing in ausreichendem Maße zu ermöglichen.

#### c. Erforderlichkeit der Anordnungen

Die Anordnungen sind zur Erreichung des oben genannten Zwecks auch erforderlich. Erforderlich ist eine Maßnahme, wenn es kein milderes Mittel gibt, welches den gleichen Erfolg herbeiführen würde und die Betroffenen dabei weniger belastet.

Bezüglich der Anordnungen gilt, dass eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte sich nur über die hier getroffenen Anordnungen erreichen lässt. Grundsätzlich wäre es zwar auch denkbar, die Höchstzahlen an Personen zu reduzieren. Allerdings würden dadurch infektionsrelevante Kontakte auch nur in entsprechend geringerem Umfang reduziert, was angesichts der bestehenden Infektionslage mit einem Inzidenzwert von mehr als 250/100.000 und der angespannten Situation in dem UKA weder eine vergleichbare noch eine ausreichende Wirkung hätte. Andere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich.

#### d. Angemessenheit der Anordnungen

Die Maßnahmen sind auch angemessen. Dies ist dann gegeben, wenn die Nachteile, die mit den Maßnahmen verbunden sind, nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck der Maßnahme stehen.

Als Individualrechtsgüter sind hier insbesondere die grundrechtlich geschützte Berufs- und die allgemeine Handlungsfreiheit betroffen. Ein Eingriff in die Berufsausübung ist aber gerechtfertigt, wenn dem - wie im vorliegenden Fall - vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls gegenüberstehen.

Bei COVID-19 handelt es sich um eine Infektionskrankheit mit teils schweren und sogar tödlichen Verläufen. Bei dieser Pandemie sind das Leben und die Gesundheit sehr vieler Menschen, im Extremfall auch die Funktionsfähigkeit des deutschen Gesundheitssystems bedroht. Diesen Rechtsgütern kommt eine äußerst hohe Bedeutung zu, es gilt sie zu

12/17

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

schützen. Im Verhältnis zu den hier betroffenen Individualrechtsgütern, insbesondere der grundrechtlich geschützten Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen diese besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Sie stehen im Hinblick auf den Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems offensichtlich nicht außer Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Einschränkungen zeitlich befristet sind.

Im Einzelnen:

zu 2.:

Diese Regelung ist bereits in den vorherigen Allgemeinverfügungen enthalten. Die Weiterverbreitung von Covid-19 kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute z. B. durch Aerosole und Tröpfchen, die man insbesondere beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, erfolgen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Daher ist die Anordnung von Händedesinfektionsmittelspendern ein geeignetes Mittel, die weitere Verbreitung von Covid-19 zu verhindern. Auch ist insoweit kein milderes Mittel mit vergleichbarem Erfolg bezogen auf den Zweck erkennbar. Die Regelung ist auch angemessen, da Kosten der Beschaffung von Händedesinfektionsmittelspendern nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck stehen.

Zu 3. und 4.:

Die Anordnung der Mund-Nasen-Bedeckung in Arbeits- und Betriebsstätten sowie für Schulkinder in Kindertageseinrichtungen ist zur Erreichung des Zwecks geeignet. Mund-Nasen-Bedeckungen reduzieren bekanntermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers, da diese überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen erfolgt.

Im Vergleich zur Maskenpflicht ist kein milderes, gleich geeignetes Mittel erkennbar. Das Coronavirus wird nach den aktuellen Erkenntnissen überwiegend durch Tröpfchen und Aerosole übertragen. Diese Gefahr besteht insbesondere bei dem Abstand zwischen zwei Personen von weniger als 1,5 m und insbesondere in geschlossenen Räumen.

Im Verhältnis zu der hier betroffenen allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit. Insoweit wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen. Ferner gelten auch hier die in § 2 der 9. BayIfSMV aufgeführten Ausnahmen von der Maskenpflicht.

Zu 5.:

Die verschärften Kontaktbeschränkungen in der Schule durch Einführung des Mindestabstands und, falls dies nicht möglich ist, durch den Umstieg auf den Wechselunterricht, folgen dem althergebrachten Grundprinzip der Eindämmung derartiger übertragbarer Krankheiten wie dem Corona-Virus. Durch die Senkung der Anzahl von Personen, mit denen

13/17

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

man in Kontakt kommen kann und durch die erhöhten Schutzmaßnahmen reduziert sich das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren. Damit handelt es sich bezogen auf den Zweck der Allgemeinverfügung um eine geeignete Maßnahme.

Eine hinreichende Verringerung der infektionsrelevanten Kontakte lässt sich nur über die hier getroffene Anordnung zum Mindestabstand zwischen Schülerinnen und Schülern und zum Wechselunterricht erreichen. Andere, mildere Maßnahmen mit einer vergleichbaren infektionsepidemiologischen Wirkung sind nicht ersichtlich. Wegen des andauernd hohen Inzidenzwertes in Augsburg (zwischen ca. 270 und knapp 300 pendelnd) wird die Einführung des Wechselunterrichts bereits ab der 7. Jahrgangsstufe als erforderlich gesehen.

Neben dem Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit und dem Schutz überragend wichtiger Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems sind auch die unter A.II. aufgeführten Belange der Kinder, die Einrichtungen der Kindertagespflege besuchen, sowie der Schülerinnen und Schüler der verschiedenen Schularten (insbesondere Fähigkeit, den Unterrichtsinhalten im Distanzunterricht zu folgen, Struktur im Tagesablauf, starke pädagogische Präsenz, kontinuierliche Chance auf Bildung und auf „Lernen“) und das jeweilige Infektionsgeschehen im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Eine Abwägung der widerstreitenden Interessen fällt somit eindeutig zu Gunsten des Schutzes der Allgemeinheit aus, Individualinteressen müssen insoweit zurücktreten. Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass die Einschränkungen zeitlich befristet sind und bezüglich der Schularten differenziert wurde.

Zu 6.:

Die Festlegungen zum Vorgehen bei erkrankten Schülerinnen und Schülern sowie Kindern, die eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung besuchen, ist im Hinblick auf den verfolgten Zweck geeignet. Ferner ist kein milderes Mittel erkennbar, will man den oben ausgeführten Zweck der Allgemeinverfügung erreichen.

Soweit durch die Anordnung die allgemeine Handlungsfreiheit eingeschränkt wird, treten die Individualinteressen im Rahmen der Abwägung zugunsten des Schutzes der Allgemeinheit zurück.

Zu 7.:

Die Anordnung hat zum Ziel, durch eine geringere Anzahl an Kindern in der Gruppe die Ausbreitung des Corona-Virus zu bremsen, indem bei der Spielgruppe weniger Kinder zusammenkommen. Es ist daher bezogen auf den Anordnungszweck eine geeignete und mangels milderem Mittel auch eine erforderliche Maßnahme.

Soweit durch die Anordnung die allgemeine Handlungsfreiheit eingeschränkt wird, treten die Individualinteressen im Rahmen der Abwägung zugunsten des Schutzes der Allgemeinheit zurück.

14/17

**Servicezeiten:**

Mo–Mi 07:30–12:30 Uhr

Do 13:00–17:00 Uhr

Fr 08:00–12:00 Uhr

Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0

**E-Mail:** augsburg@augzburg.de

**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**

Linie 1 + 2

Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**

Stadtparkasse Augsburg

IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06

BIC: AUGSDE77XXX

Zu 8.:

Da zum Teil Unsicherheit besteht, unter welchen Tatbestand der 9. BayIfSMV die Angebote fallen, werden sie in der Allgemeinverfügung zur Klarheit aufgeführt. Die Durchführung dieser Angebote in Präsenzform ist infektionsschutzrechtlich vertretbar.

Zu 9.:

Die Untersagung von Musikunterricht außerhalb von Schulen in Präsenzform zielt darauf ab, die Kontakte zu anderen weitestgehend einzuschränken. Mildere Mittel, mit denen ebenso schnell und wirksam eine Eindämmung des Infektionsgeschehens erreicht werden kann, sind nicht ersichtlich. Hier wird auf die allgemeinen Ausführungen verwiesen, ebenso bezüglich der Angemessenheit. Im Verhältnis zu den betroffenen Grundrechten, wie der Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit, überwiegen die besonders schützenswerten Interessen der Allgemeinheit und die Rechtsgüter wie Gesundheit und Leben des Einzelnen und der Bevölkerung sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Verhältnismäßigkeit durch die Möglichkeit, Unterricht weitestgehend online anzubieten, gewährleistet ist.

Nr. 10.:

In § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV ordnet der Freistaat Bayern eine Maskenpflicht für öffentliche Orte an, die von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen sind.

Mund-Nasen-Bedeckungen reduzieren bekanntermaßen das Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Erregers, da diese überwiegend durch das Einatmen von Tröpfchen und Aerosolen erfolgt. Die nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV öffentlichen Orte, die nach Infektionsschutzrecht der Anordnung einer Maskenpflicht bedürfen, sind solche Plätze, auf denen aufgrund des Besucheraufkommens, der Infrastruktur, der Attraktivität, der baulichen Gegebenheiten und / oder der verkehrlichen Anbindung der Mindestabstand von 1,5 m nicht oder nur schwer einzuhalten ist. All dies trifft auf die in Ziffer 10 der vorliegenden Allgemeinverfügung festgelegten Orte zu. Dies begründet sich insbesondere auf Grund des vorhandenen Einzelhandels. Dass der Gastronomiebetrieb untersagt ist, ändert nichts an dieser Einschätzung, weil ein Verkauf von mitnahmefähigen Speisen und Getränken zulässig ist.

Andere gleich wirksame, aber weniger belastende Festlegungen des räumlichen Umgriffs sind nicht ersichtlich, so dass die Maßnahme auch erforderlich ist. Ein engerer Umgriff der Maskenpflicht würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Maskenpflicht gilt, stellen den Umgriff im öffentlichen Raum dar; in welchem der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten werden kann bzw. eingehalten wird. In den genannten Straßen und Plätze gibt es eine Vielzahl von Geschäften, Gastronomiebetrieben mit der Möglichkeit des Verkaufs von Speisen und Getränken, etc.. Daher werden sie von den dort beschäftigten Personen, Kunden und Passanten stark frequentiert. In derartigen Bereichen lässt es sich oft nicht vermeiden, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc.

15/17

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30–12:30 Uhr  
Do 13:00–17:00 Uhr  
Fr 08:00–12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Die Ufer entlang der Wertach zwischen der B-17-Brücke und der Localbahnbrücke sowie der Bereich um den Kuhsee sind beliebte Naherholungsgebiete, so dass die Wege dort insbesondere an Wochenenden stark frequentiert sind.

Öffentliche Spielplätze gehören ebenfalls zu den stark frequentierten Bereichen, weil dort nicht immer der Abstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein kleinerer räumlicher Geltungsbereich als in der vorliegenden Allgemeinverfügung festgelegt nicht alle notwendig zu erfassenden Bereiche abdecken würde.

Die Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck. Die getroffene Festlegung der Örtlichkeiten ist daher auch im engeren Sinne verhältnismäßig (angemessen).

Zu 11.:

Die Anordnung ist geeignet, zu verhindern, dass offene alkoholische Getränke abgegeben werden, die dann in der Konsequenz vor Ort konsumiert werden. Infolge der enthemmenden Wirkung des Alkohols wird der erforderliche Mindestabstand nicht gewahrt. Damit besteht ein höheres Risiko einer Infizierung mit dem Corona-Virus. Der Geltungsbereich entspricht den in Ziffer 10 aufgeführten öffentlichen Bereichen, in denen die Maskenpflicht besteht. Das Verbot, offene alkoholische Getränke in dem genannten Gebiet abzugeben, ist im Ergebnis ein geeignetes Mittel zur Verfolgung des Zwecks der Anordnung.

Ein milderes Mittel, mit dem der Zweck in gleicher Weise erreicht werden könnte, ist nicht erkennbar, so dass die Anordnung erforderlich ist.

Bei der Frage der Angemessenheit der Maßnahme ist zu berücksichtigen, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken in geschlossenen Gefäßen wie Flaschen, Dosen oder dergleichen weiterhin möglich ist. Im Verhältnis zu der hier insbesondere betroffenen Berufs- und allgemeinen Handlungsfreiheit überwiegen jedoch Rechtsgüter wie Gesundheit und das Leben des Einzelnen sowie Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems.

Zu 12.:

In § 24 Abs. 3 der 8. BayIfSMV ordnet der Freistaat Bayern ein Alkoholkonsumverbot in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr für bestimmte öffentliche Orte an, die von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegen sind. Bei einem Inzidenzwert von über 200 ist der Alkoholkonsum gantztägig auf von der Kreisverwaltungsbehörde festzulegenden bestimmten, öffentlichen Orten untersagt (§ 25 Satz 1 Nr. 4 der 9. BayIfSMV).

Der räumliche Geltungsbereich des gantztägigen Alkoholkonsumverbots (in den in Ziffer 10 genannten öffentlichen Bereichen) ist im Hinblick auf die dortigen örtlichen Gegebenheiten (siehe Ziffer 10) geeignet und erforderlich bezogen auf den Schutzzweck. Gleiches gilt auch für das Alkoholkonsumverbot zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf allen öffentlichen Straßen und Plätzen, in städtischen Grünanlagen und in den Wäldern, das zusätzlich angeordnet wird. Das Alkoholkonsumverbot trägt dazu bei, infektiologisch bedenkliche Menschenansammlungen aufgrund von Alkoholkonsum zu verhindern bzw. einzuschränken. Die Erfahrung des Gesundheitsamtes in den letzten Monaten hat gezeigt, dass Alkohol durch seine enthemmende Wirkung dazu führt, dass Menschen den Mindestabstand und den Infektionsschutz immer weniger beachten.

16/17

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** augsburg@augzburg.de  
**Internet:** augsburg.de

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

Die dadurch für den Einzelnen entstehenden Nachteile und Einschränkungen der allgemeinen Handlungsfreiheit stehen nicht außer Verhältnis zu dem angestrebten Zweck, dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung.

#### IV. Bekanntgabe

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und dem Internet [www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen) bekannt gegeben.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

#### VI. Sofortige Vollziehung

Die Regelungen in den Ziffern 1 bis 12 sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

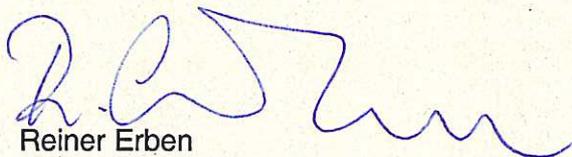
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Reiner Erben

17/17

**Servicezeiten:**  
Mo-Mi 07:30-12:30 Uhr  
Do 13:00-17:00 Uhr  
Fr 08:00-12:00 Uhr  
Individuelle Servicezeiten  
nach Terminvereinbarung

**Telefonzentrale:** 0821 324-0  
**E-Mail:** [augsburg@augzburg.de](mailto:augsburg@augzburg.de)  
**Internet:** [augsburg.de](http://augsburg.de)

**Bus & Tram:**  
Linie 1 + 2  
Haltestelle Rathausplatz

**Bankverbindungen:**  
Stadtsparkasse Augsburg  
IBAN: DE35 7205 0000 0000 0400 06  
BIC: AUGSDE77XXX

